

Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S. 252) und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S. 252) und § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. April 2014 (GVBI S. 172) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die örtlichen Auswahlverfahren an der Universität Augsburg, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG für die in § 3 genannten Studiengänge.

## § 2

### **Fristen, Termine, Verfahren**

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

## § 3

### **Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

<sup>1</sup>An der Universität Augsburg sind die Studiengänge Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Medien und Kommunikation (B.A.), Sozialwissenschaften (B.A.), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.), Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Global Business Management (B.Sc.), Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (B.Sc.), Ingenieurinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) zulassungsbegrenzt. <sup>2</sup>Im Rahmen des hierfür stattfindenden örtlichen Auswahlverfahrens werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben.

## § 4

### **Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (§ 2 Satz 2 HZV), in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars (Online-Bewerbung) der Universität Augsburg für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfristen) zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Online-Bewerbung befindet sich auf den Internetseiten der Universität Augsburg.

(2) Wird einer der folgenden Fälle im Zulassungsantrag gekennzeichnet oder angegeben, so wird der Zulassungsantrag nach Abs. 1 erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular mit den entsprechenden Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfristen) der Universität Augsburg zugegangen ist:

- Härtefallanträge,
- Anträge auf Nachteilsausgleich,
- Anträge auf ein Zweitstudium,
- Anträge auf Verbesserung der Wartezeit,
- Anträge auf bevorzugte Zulassung,
- Anträge von EU-Ausländern,

- Anträge auf Zulassung in der Quote der besonderen Hochschulzugangsberechtigung,
- Anträge von beruflich Qualifizierten,
- Anträge von Personen besonderen öffentlichen Interesses (Sportlerquote),
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr bei Antragstellung nicht vollendet haben,
- Anträge mit Nachweisen der Berufstätigkeit oder Berufsausbildung für den Studiengang Medien und Kommunikation (B.A.),
- Anträge auf Zulassung in einem höheren Fachsemester.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die in der Online-Bewerbung einen Dienst geltend machen, müssen diesen erst dann durch eine Dienstzeitbescheinigung nachweisen, wenn sie dazu durch die Universität Augsburg aufgefordert werden.

(4) Anträge von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern können nur dann berücksichtigt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin mit dem Antrag auf Zulassung der Universität Augsburg in der in Absatz 2 genannten Frist zugeht.

(5) <sup>1</sup>Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, ist ebenfalls eine Online-Bewerbung erforderlich und der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfristen) bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind mit dem Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

(6) <sup>1</sup>Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht zugegangenen elektronischen Antrag oder im Fall der Absätze 2 bis 4 fristgerecht zugegangenen elektronischen und schriftlichen Antrag mit den entsprechenden Unterlagen entschieden. <sup>2</sup>Gehen dabei mehrere Zulassungsanträge gleichzeitig ein, wird nur über den mit der höchsten Bewerbernummer entschieden. <sup>3</sup>Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester im selben Studiengang ist unbeschadet von Satz 1 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 35 Abs. 2 HZV erfüllt werden.

## § 5

### **Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Sozialwissenschaften (B.A.), Rechts- und Wirtschafts-wissenschaften (B.Sc.), Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (B.Sc.), Ingenieurinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) <sup>1</sup>Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang Medien und Kommunikation (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG, nämlich eine studiengangsbezogene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Dabei erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquote mit 60 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 40 % für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keine studiengangsbezogene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachweisen können, erhalten als Durchschnittsnote für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG die Note 4,0.

(3) <sup>1</sup>Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang Global Business Management (B.Sc.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG, nämlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, welches Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt, zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Dabei erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquote mit 51 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 49 % für das Auswahlkriterium

nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG. <sup>3</sup>Die Auswahlkommissionen werden vom Prüfungsausschuss des Studienganges bestimmt und setzen sich aus einer Professorin und/oder einem Professor und zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern zusammen. <sup>4</sup>Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das benotete Ergebnis des Auswahlgesprächs ersichtlich sein müssen. <sup>5</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Inhalte des Gesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Inhalte können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>6</sup>Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Auswahlentscheidung trifft ein von der Universitätsleitung beauftragtes Mitglied der Universität Augsburg. <sup>8</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, erhalten als Durchschnittsnote für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG die Note 5,0.

(4) Im Studiengang nach Absatz 2 wird die Anzahl der am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu beteiligenden Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf die zweifache Menge, im Studiengang nach Absatz 3 auf die dreifache Menge der zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt.

## § 6

### **Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen**

<sup>1</sup>Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber. <sup>2</sup>Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote nach der „modifizierten bayerischen Formel“ in eine deutsche Abiturnote umgerechnet.

## § 7

### **Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

<sup>1</sup>Die Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Rahmen der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG. <sup>2</sup>Insgesamt sind hierfür 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten gemäß Art. 45 BayHSchG und eine Hochschulreife verfügen, müssen auf dem Zulassungsantrag angeben, welche der beiden Berechtigungen im örtlichen Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist.

## § 8

### **Zulassung von Personen, die einem zu fördernden Personenkreis angehören**

<sup>1</sup>Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, erfolgt zusätzlich zu den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG. <sup>2</sup>Insgesamt sind hierfür 1 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze des jeweiligen Studienganges im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen.

## § 9

### **Losverfahren**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch zur Verfügung stehen im Rahmen der Clearingphase des Dialogorientierten Serviceverfahrens bei der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund entsprechend § 37 a Abs. 9 HZV vergeben. <sup>2</sup>Stehen nach Abschluss der Clearingphase noch Studienplätze zur Verfügung, werden diese von der Universität Augsburg im Rahmen eines Losverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 HZV vergeben. <sup>3</sup>Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester spätestens am 15. April und für das Wintersemester spätestens am 15. September des jeweiligen Jahres bei der Universität Augsburg schriftlich oder elektronisch die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen). <sup>4</sup>Sollten nach Abschluss des Losverfahrens Studienplätze noch oder wieder verfügbar sein, kann die Universität Augsburg ein weiteres Losverfahren durchführen. <sup>5</sup>Die Frist zur Antragstellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10  
**Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 26. Juni 2013 außer Kraft.

(2) Die Satzung gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2014/2015 beantragen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 4. Juni 2014 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und aufgrund der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 11. Juni 2014 (Az. St-032).

Augsburg, den 11. Juni 2014  
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11. Juni 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juni 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juni 2014.